

# Bekanntmachung



## **Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsverfahren „Quartier Twist Siedlung“**

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 für das Quartier „Twist Siedlung“ folgenden Beschluss gefasst:

„Vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes ist gem. § 141 Abs. 1 BauGB die vorbereitende Untersuchung (VU) durchzuführen. Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung wird gem. § 141 Abs. 3 BauGB mehrheitlich bei einer Enthaltung gefasst.“

Gemäß § 141 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Mit der vorbereitenden Untersuchung soll geprüft werden, ob für das Gebiet unter Berücksichtigung der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge eine Sanierungsbedürftigkeit vorliegt.

Neben der Notwendigkeit einer Sanierung ist deren Durchführbarkeit im Allgemeinen zu prüfen, wobei auch die nachteiligen Auswirkungen, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben, zu untersuchen sind.

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2021 wurde die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wie folgt festgelegt:

Im Norden durch die nördliche Grenze der Straße An der Wieke,  
im Osten durch die östliche Grenze der J.-D.-Lauenstein-Straße,  
im Süden durch die südliche Grenze der Heseper Straße,  
im Westen durch die westliche Grenze der Straße Am Kanal.

In das Untersuchungsgebiet einbezogen werden zudem die südlich der Heseper Straße gelegenen Flurstücke Gemarkung Twist, Flur 13, Flurstücke 1/36, 1/109, 1/112, 1/440, 1/441, 1/498, 1/499.

Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Grundlage des Übersichtsplanes:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Die Einsichtnahme der Planunterlage ist im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, Zimmer 19, Twist, mit vorheriger Terminvereinbarung in der Zeit vom 26.03.2021 bis 27.04.2021 möglich. Darüber hinaus kann die Planunterlage auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter [www.twist-emsland.de/beteiligungen](http://www.twist-emsland.de/beteiligungen) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

1. Der Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger finden Anwendung.
3. Gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ist mit dieser Bekanntmachung auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB hinzuweisen:

## § 138 Auskunftspflicht BauGB

- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
  - (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
  - (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
  - (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
4. Im Untersuchungsgebiet können beabsichtigte Vorhaben und Grundstücksteilungen nach § 141 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 i.V. m. § 15 BauGB zurückgestellt werden.

49767 Twist, den 15. März 2021

**Gemeinde T w i s t**

(Lübbers)  
Bürgermeisterin